

Falls dabei das Fortbestehen von Unzulänglichkeiten festgestellt wird, soll Gerichtskritik erlassen und die Frage nach der Verantwortlichkeit aufgeworfen werden. Selbstverständlich ist die Gerichtskritik auch in den Strafverfahren zu üben, in denen die Untersuchungsorgane und die Staatsanwaltschaft noch keine oder nicht alle Probleme umfassende Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat ergriffen haben.

In Gerichtskritiken und Empfehlungen können auch gute Initiativen zur Überwindung von Gesetzesverletzungen und zur Festigung von Sicherheit und Ordnung hervorgehoben und den Verantwortlichen die Verallgemeinerung derartiger Initiativen nahegelegt werden. Die erforderliche Qualität und Wirksamkeit erreicht die Gerichtskritik aber erst dann, wenn die in den Kritikbeschlüssen gezogenen Schlußfolgerungen in vollem Maße mit Beweismitteln belegt sind.

Die Kontrolle über die Verwirklichung der Hinweise aus Gerichtskritiken muß noch straffer organisiert werden. Die Gerichte müssen eine hinreichende Übersicht über die tatsächliche Verwirklichung der in der Gerichtskritik erteilten Hinweise haben. Es ist daher zu empfehlen, sachkundige Schöffen auch in diese notwendige gerichtliche Tätigkeit zur Prüfung der Veränderungen einzubeziehen.³

Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger und Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Gerichte

Um die vorbeugende Wirkung des Auftretens von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern zu erhöhen, soll insbesondere ihre Vorbereitung durch die Gerichte verbessert werden. Neben der Möglichkeit des rechtzeitigen Aktenstudiums müssen ihnen auch die beim Studium aufgetretenen Fragen beantwortet sowie die allgemeinen Schwerpunkte des Verfahrens und die bisher zutage getretenen Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat erläutert werden. Die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger müssen noch gründlicher über ihre Rechte und Pflichten in der Hauptverhandlung und bei deren Auswertung unterrichtet werden.

Das Oberste Gericht hat die sowjetischen Gerichte auch unter dem Gesichtspunkt der wirksameren vorbeugenden Tätigkeit nochmals verpflichtet, bei Strafverfahren, denen geringfügige Strafrechtsverletzungen zugrunde liegen, gründlich zu prüfen, ob durch eine gut vorbereitete Übergabe an die gesellschaftlichen Gerichte im Einzelfall eine größere Wirksamkeit erreicht werden kann. Dabei wurden als positive Beispiele die Arbeitsmethoden derjenigen staatlichen Gerichte angeführt, die durch ihre Unterstützung und Anleitung die Wirksamkeit der Beratungen vor den gesellschaftlichen Gerichten erhöht haben.

Überzeugende Begründung der Urteile

Kritisch wurde auf dem Plenum des Obersten Gerichts dargelegt, daß mitunter Urteile im Ergebnis zwar richtig, jedoch nicht überzeugend genug begründet sind. Insbesondere fehlt noch die ausreichende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Prozeßbeteiligten. Das beeinträchtigt aber die Autorität und Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung wesentlich und wirkt sich insbesondere dort negativ aus, wo gemäß Art. 359 der StPO der RSFSR und der analogen Artikel in den Strafprozeßordnungen der übrigen Unionsrepubliken eine Abschrift des Urteils an das Kollektiv oder an eine gesellschaftliche Organisation am Arbeitsort, in der Lehrereinrichtung oder im Wohngebiet übersandt wird. Bei Verurteilungen zu Strafen ohne Freiheitsentzug soll das Urteil erforderlichenfalls auch begründete Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung der Erziehungsarbeit mit den Verurteilten enthalten.

Aufgaben der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren zur Kriminalitätsvorbeugung

In dem Abschnitt des Beschlusses des Obersten Gerichts zu den Aufgaben der auf dem Gebiet des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts tätigen Richter bei der Kriminalitätsvorbeugung wird vor allem die Pflicht unterstrichen, auf Rechtsverletzungen zu reagieren, die das Entstehen von Straftaten begünstigen können. Solche Reaktionen sind z. B. erforderlich, wenn es sich um Feststellungen zur nicht ordnungsgemäßen Aufbewahrung von wertvollem Material, zur ungenügenden Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften oder zur unzureichenden Ausübung der elterlichen Erziehungspflicht gegenüber Jugendlichen handelt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Plenartagung des Obersten Gerichts der UdSSR die inhaltliche Breite der vorbeugenden Tätigkeit der Gerichte aufgezeigt und gleichzeitig grundlegende Richtungen bestimmt hat, in denen sich diese Tätigkeit weiter vervollkommen muß.

- X Der Beschluß ist veröffentlicht in: Sozialistischeskaja sakanost 1977, Heft 2, S. 77 ff. Vgl. dazu auch „Die Tätigkeit der Gerichte zur Verhütung von Straftaten“, Sozialistischeskaja sakanost 1977, Heft 3, S. 3 ff. Mit diesem Beschluß wurden eine Vielzahl von bis dahin auf diesem Gebiet geltenden Beschlüssen des Obersten Gerichts der UdSSR aufgehoben.
- 2 Dabei wurde festgestellt, daß z. Z. bereits in jedem siebenten Strafverfahren ein Gerichtskritikbeschuß erlassen wird.
- 3 Vgl. dazu den Beschluß Nr. 12 des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR „Über die Praxis des Erlasses von Gerichts urteilen in Strafsachen durch die Gerichte“ vom 14. Oktober 1964, in: Sammelband von Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR 1924-1973, Moskau 1974, S. 597 bis 603 (rusa.). Bereits in diesem Beschluß wurde darauf hingewiesen, daß die Gerichtskritik eine Form der vorbeugenden Tätigkeit der Gerichte ist, die in allen erforderlichen Fällen von Verletzungen der Gesetzlichkeit angewandt werden müsse. Die Gerichtskritik wird hier als eine kollektive Entscheidung des Gerichts angesehen, die wie jede andere gerichtliche Entscheidung auf der Grundlage einer vollständigen Aufklärung der Umstände, die zu ihrem Erlaß geführt haben, beruhen muß.*1

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

Dr. Anatoli G. Laschin:

Die internationale Bedeutung der Erfahrungen der KPdSU beim staatlichen Aufbau

196 Seiten; EVP: 8 Mark

Die Erfahrungen der KPdSU beim staatlichen Aufbau sind Bestandteil ihrer Erfahrungen bei der Führung aller ökonomischen, sozialen und ideologischen Prozesse des Aufbaus des Sozialismus und Kommunismus. Gerade auf diesem Gebiet haben die Erfahrungen der Partei besonders große Bedeutung, da der Sowjetstaat als Staat neuen und höheren Typs ein wichtiges Instrument des Aufbaus des Sozialismus und Kommunismus ist. Daß diese Erfahrungen von den kommunistischen und Arbeiterparteien der anderen sozialistischen Länder unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Entwicklung schöpferisch genutzt werden, entspricht den objektiven Erfordernissen des Aufbaus des Sozialismus, der Festigung des sozialistischen Weltsystems, den Interessen und Zielen der gesamten internationalen Arbeiterklasse.

Der Autor konzentriert sich auf die Hauptrichtungen der theoretischen und praktischen Tätigkeit der KPdSU bei der Schaffung und Festigung des Sowjetstaates und auf deren internationale Bedeutung. Er untersucht

1. das Verhältnis von allgemeinen Prinzipien und nationalen Besonderheiten des staatlichen Aufbaus in der sozialistischen Gesellschaft,
2. die sozialistische Revolution und die Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse,
3. die Entstehung und Entwicklung eines Staates neuen, höheren, sozialistischen Typs,
4. die Erfahrungen der KPdSU bei der Schaffung und Nutzung staatlicher Formen zur Lösung der nationalen Frage,
5. die Rolle der KPdSU im Kampf für die weitere Festigung des Sowjetstaates unter den Bedingungen des entwickelten Sozialismus.